

Erbeinsetzung, Vermächtnisse und Teilungsanordnungen

Aus der gesetzlichen Erbfolge ergibt sich, an wen der Nachlass einer verstorbenen Person geht, wenn diese keine Verfügung von Todes wegen erlassen hat. Die Erbeinsetzung, das Vermächtnis und die Teilungsanordnung sind die wichtigsten Mittel, mit denen Sie in einem Testament oder mit einem Erbvertrag Ihren Nachlass nach eigenen Vorstellungen verteilen können.

Von lic. iur. Roger Seiler, Wohlen

Der Nachlass geht als Ganzes, mit sämtlichen Aktiven und Passiven, an die Erben. Wer als Erbe eingesetzt ist, gehört damit zusammen mit den übrigen gesetzlichen oder eingesetzten Erben zur Erbengemeinschaft.

Die Erbeinsetzung erfolgt immer für einen bestimmten Bruchteil des gesamten Nachlasses, also von sämtlichen Aktiven und Passiven des Verstorbenen. Im Unterschied dazu bezieht sich ein Vermächtnis (= Legat) auf ein bestimmtes Vermögensobjekt, sei es ein Gegenstand, ein Recht, eine Geldsumme oder eine Forderung. Dem Vermächtnisnehmer kommt das Recht auf Herausgabe des Vermächtnisses zu. Ein Mitspracherecht bei der Verwaltung und Verteilung des Nachlasses hat er hingegen nicht. Ebenso wenig haftet er für Schulden im Nachlass.

Erbe oder Vermächtnisnehmer kann jede natürliche oder juristische Person (beispielsweise ein

Verein) sein. Der Begünstigte muss aber vom Erblasser selber klar bezeichnet werden.

Teilungsvorschriften

Im Grundsatz haben sämtliche Mitglieder der Erbengemeinschaft denselben Anspruch auf jeden Nachlassgegenstand. Einzig dem überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partner kommt von Gesetzes wegen ein Vorzugsanspruch auf die bisherige eheliche Wohnung und den Hausrat zu. Der Erblasser hat aber die Möglichkeit, mit einer Teilungsanordnung entweder bestimmte Objekte im Nachlass einem bestimmten Erben zuzuweisen oder das Verfahren festzusetzen, nach welchem die Teilung zu erfolgen

hat, beispielsweise mittels Schätzung oder durch das Los.

Eine Teilungsanordnung ist klar von einem Vermächtnis abzugrenzen. Im einen Fall erhält der betreffende Erbe den Gegenstand in Anrechnung an seinen Erbteil, im anderen geht der Gegenstand als solcher an den Vermächtnisnehmer. Dabei kann Letzterer zusätzlich auch Erbe sein. Wenn ein Erbe zusätzlich zu seiner Erbquote ein - nicht anrechenbares - Vermächtnis erhält, spricht man von einem Vorausvermächtnis. Bei Unklarheit, ob eine Teilungsvorschrift oder ein Vermächtnis vorliegt, spricht die gesetzliche Vermutung für Ersteres.

Was noch zu beachten ist

Jede Verfügung von Todes wegen muss die strengen gesetzlichen Formvorschriften beachten. Beim Testament ist dies die vollständige Handschriftlichkeit oder die öffentliche Beurkundung, beim Erbvertrag allein die öffentliche Beurkundung. Weiter sind die Pflichtteile von Nachkommen, Ehegatten und Eltern zu berücksichtigen. Schliesslich sollte die Anordnung klar, verständlich und widerspruchsfrei sein, damit sie nicht Verwirrung oder Streit anstelle von Sicherheit schafft. Eine fachmännische Beratung beim Verfassen und ein eindeutiger letzter Wille können den Hinterbliebenen manchen Ärger und Streit ersparen.

Bestattungsanordnungen

Mit den Bestattungsanordnungen (oder Anordnungen für den Todesfall) trifft eine Person zu Lebzeiten organisatorische Entscheidungen und Anordnungen im Hinblick auf den Todesfall. Es geht dabei z. B. um Benachrichtigungen, Bestattungsart, Trauerfeier, Todesanzeige, Leidzirkulare und spezielle Informationen (z. B. Aufbewahrungsorte, Liste von Versicherungen, Passwörter usw.).

Bestattungsanordnungen enthalten keine Regelungen im Hinblick auf die Verteilung des Vermögens des Verstorbenen.

Mit den Anordnungen für den Todesfall wird einerseits sichergestellt, dass gewisse Entscheide im Sinne des Verstorbenen getroffen werden. Andererseits nimmt der Verstorbene auf diese Weise seinen Angehörigen verschiedene Entscheidungen ab. Es ist sinnvoll, wenn die engsten Angehörigen und Vertrauten in die Überlegungen zu den Bestattungsanordnungen einbezogen werden.

Für die Bestattungsanordnungen gibt es keine Formvorschriften. Es empfiehlt sich, diese schriftlich festzuhalten.

Da die Anordnungen für den Todesfall nach einem Todesfall rasch zur Verfügung stehen sollten, empfiehlt es sich, diese an einem leicht zugänglichen Ort aufzubewahren, der nahestehenden Personen bekannt ist, oder sie direkt beim Bestattungsamt des Wohnsitzes zu hinterlegen. Ungeeignet ist die Aufbewahrung in einem Bankschliessfach, da der Zugriff auf dieses Schliessfach nach dem Todesfall unter Umständen für eine gewisse Zeit eingeschränkt ist.

lic. iur. Georg Klingler, Baden